17/SN-243/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 17/SN-243/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

**1** (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betreff

wie umstehend

Belriff GESET

Datum: 1 3. OKT 1989

An

Votalt 13. Okt. 1989 Mach das Amt der Burgenländischen Landesregierung 1. Pr. Pointner Landhaus

7000 Eisenstadt

das Amt der Kärntner Landesregierung Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt

3. das Amt der NÖ Landeregierung Herrengasse 9

1014 Wien das Amt der 00 Landesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung 5. Hofgasse 8011 Graz

das Amt der Tiroler Landesregierung 6. Maria-Theresien-Straße 43 6020 Innsbruck

das Amt der Vorarlberger Landesregierung 7. Landhaus 6901 Bregenz

das Amt der Wiener Landesregierung Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4

1010 Wien das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3

zur gefl. Kenntnis.

1017 Wien

Für die Landesregierung: Dr. Hueber Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Form 1a-8.85 •



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8 1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen) 0/1-331/70-1989

Chiemseehof

**1** (0662) 80 42 Durchwahl 2580

4.10.1989

Datum

Hofrat Dr. Faber

Betreff

Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 26 1100/18-V/14/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im § 49 Abs. 4 des Entwurfes erweiterten Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörde erster Instanz und des Landeshauptmannes in zweiter Instanz gibt Anlaß, auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hinzuweisen, der mit der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Glückspielgesetz verbunden ist. Vor diesem Hintergrund sollte von einer Widmung der Geldstrafen und Verfallserlöse zugunsten des Bundes (weiterhin) Abstand genommen werden.

Die Strafbestimmungen des § 51 sollten auf Grund der in jüngster Zeit gewonnenen Erfahrungen unbedingt dahingehend erweitert werden, daß auch die bewußte Duldung der Aufstellung und des Betriebes von gegen das Gesetz verstoßenden Geldspielapparaten in den Tatbestandskatalog einbezogen wird, ebenso das bewußte Spielen an diesen Apparaten. Abs. 1 wäre daher zu ergänzen wie folgt:

"2. (neu) das Aufstellen oder den Betrieb von unter Z. 1

- 2 -

fallenden Glückspielapparaten (Glückspielautomaten) oder sonstigen Gegenständen als Inhaber (Eigentümer, Pächter usw.) des Aufstellortes duldet;

3. (neu) unter die Z. 1 fallende Glückspielapparate (Glückspielautomaten) oder sonstige Gegenstände zum Zweck des Spielens betätigt;".

Die bisherige Z. 2 würde zur Z. 4 werden.

Die Aufnahme dieser Bestimmung, wonach die Spieler direkt und unmittelbar bestraft werden können, erscheint als überaus wirksame Maßnahme zur Verhinderung des verbotenen Glückspieles.

Schließlich wird noch bemerkt, daß im § 53 Abs. 1 in der letzten Zeile anstelle des § 49 Abs. 1 Z. 1 der § 51 Abs. 1 Z. 1 angeführt werden müßte.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor